

Spieltechnische, rechtliche und regeltechnische Neuerungen zur Saison 2016/2017

Eine Übersicht des BHV

Autor: Jürgen Brachmann

spieltechnische und rechtliche Neuerungen zur Saison 2016/2017

Formalia:

- Darstellungen stellen die persönliche Auffassung des Autors dar und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Ein „Berufen“ auf Inhalte des Vortrags in sportrechtlich relevantem Zusammenhang ist nicht möglich.
- Grundlage ist das zum Zeitpunkt des Vortrags geltende Recht.
- RO DHB = Rechtsordnung des Deutschen Handballbundes.
- SpO DHB = Spielordnung des Deutschen Handballbundes.
- RO BHV = Zusatzbestimmungen des Badischen Handballverbands zur RO DHB (RO BHV).
- IHR = Internationale Hallenhandballregel
- Alle Rechte vorbehalten. Eine Verwendung der Vortragsunterlagen oder Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Referenten.

Themen

- **Themen**

Spielordnung DHB gültig ab 01.07.2016

i. d. F. der Beschlüsse des Bundesrats vom 21.05.2016

Rechtsordnung DHB gültig ab 28.11.2015

i. d. F. der Beschlüsse des Bundesrats vom 21.05.2016

Änderungen der Internationalen Hallenhandballregeln (IHR)

(i.d.F. der Beschlüsse des Bundesrats vom 21.05.2016)

SpO DHB

- **Spielordnung DHB**

i. d. F. der Beschlüsse des Bundesrats vom 21.05.2016

SpO DHB

§ 3 SpO Schulmannschaften

- Die Spielberechtigung wird für die Schule erteilt. § 10 regelt, dass für Spieler von Schulmannschaften analoges gilt. Die Spieler einer Schulmannschaft sind nicht mehr für einen Verein spielberechtigt.

§ 4 SpO Spielgemeinschaften

- Fristen zur Beantragung von Spielgemeinschaften nach der SpO DHB 01.04. eines Jahres (Ermächtigung LV wird nicht wahrgenommen)

§ 19 Abs. 3 Doppelspielrecht

- Verzicht auf Jugendspielrecht bei Volljährigkeit ist möglich
- Daraus folgt die **Reduzierung** der **Wartefrist** gem. § 26 SpO

§ 22 Abs. 2 Jugendschutzbestimmungen

- Innerhalb von **48 Stunden** Einsatz in 2 Spielen mit voller Spielzeit
- ausgenommen Turnierspiele mit verkürzter Spielzeit

SpO DHB

§ 19 Doppelspielrecht von Jugendspielern

(3) Wird das Erwachsenenspielrecht für einen anderen Verein als den Stammverein beantragt, ist dessen Zustimmung zwingende Voraussetzung. Zuständig für die Genehmigung der Abtretung des Erwachsenenspielrechts ist die für den Stammverein zuständige Passstelle. Diese unterrichtet die Passstelle des Vereins, für den das Erwachsenenspielrecht eingetragen wird.

Volljährige Spieler können ihr Jugendspielrecht aufgeben. Die Entscheidung ist unwiderruflich und muss der zuständigen Passstelle schriftlich mitgeteilt werden.

SpO DHB

§ 43 Abs. 2 Entscheidungen bei Punktgleichheit

- Nichtantreten wurde gestrichen
→ also jede Spielwertung am grünen Tisch führt zur nachrangigen Platzierung

§ 66 Spieler der Bundesligen

- Einsatz volljähriger Spieler ohne Vertrag auf vier Spiele erhöht

§ 75 Besondere Spielformen

- Versicherungstechnische Absicherung gefordert bei Teilnahme von Gruppierungen außerhalb Vereinen

SpO DHB

§ 15 **Zweitspielrecht**

Personengruppe:

- Studenten, Berufspendler, vergleichbare Personengruppen usw.
- regelmäßiges Pendeln zwischen 1. und 2. Wohnsitz
- Erwachsenenspielrecht ohne vertragliche Bindung
- für das laufende Spieljahr

Bedingung:

- Mindestens (kürzeste Strecke) 100 km Entfernung zwischen Wohnorten
- Einsatz nur unterhalb vierthöchster Spielklasse beim Zweitverein

Antragstellung:

- Durch Zweitverein bei seiner zuständigen Passstelle – Verpflichtung zur Info an Erstverein

Notwendige Unterlagen:

- Einverständniserklärung Erstverein
- Meldebescheinigung beider Wohnorte
- Bestätigung über ausgeübte Tätigkeit

SpO DHB

§ 15 Zweitspielrecht

Zu beachtende Einschränkungen und Vorgaben

- Erneuter Antrag bei Verlängerung (mit neuen Unterlagen)
- Kein Einsatz beim Zweitverein in Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Relegations-spielen
- Zweitspielrecht ist kein Vereinswechsel aber an das Erstspielrecht gebunden
- Persönliche Sperren gelten für beide Vereine! Der Verein hat sich zu informieren!
- Zweitspielrecht kann nicht in derselben Spielklasse ausgeübt werden

SpO DHB

§ 19a Zweifachspielrecht

Personengruppe:

- Jugendspieler der Altersklassen A-C
- Einsatz in einer Mannschaft des Zweitvereins nur möglich, wenn diese in einer höheren Spielklasse spielt als die Mannschaft des Erstvereins (Einsatz bei Zweitverein nur in der Altersklasse, der der Spieler angehört, möglich)

Antragstellung:

- In der Zeit vom 1.7. bis 31.10. – Info Passstelle Erstverein an Passstelle Zweitverein

Notwendige Unterlagen:

- Vereinbarung beider Vereine u. Zustimmung Spieler/Personensorgeberechtigte

Bedingungen/Vorgaben:

- Pro Spieljahr nur einmal möglich
- Max. 3 Spieler je Altersklasse
- Gilt bis Ende der Spielsaison
- Erstverein hat Erstzugriff

SpO DHB

§ 19 b Gastspielrecht für Jugendspieler

Voraussetzung

- Erstverein hat in dieser Altersklasse **keine** Mannschaft gemeldet
§ 19 a Abs. 2 bis 5 gelten ebenso und sind zu beachten

Antragstellung:

- In der Zeit vom 1.7. bis 31.10. – Info Passstelle Erstverein an Passstelle Zweitverein

Notwendige Unterlagen:

- Vereinbarung beider Vereine u. Zustimmung Spieler/Personensorgeberechtigte

Bedingungen/Vorgaben:

- Pro Spieljahr nur einmal möglich
- Gilt bis Ende Spielsaison
- Einsatz bei Zweitverein nur in der Altersklasse, der der Spieler angehört
- Erstverein hat Erstzugriff
- Keine Einschränkung der Anzahl der Spieler

SpO DHB

§ 23 Vereinswechsel

- Schriftliche Abmeldung als Handballspieler weiterhin zwingend vorgeschrieben **aber**
- die Abmeldung ist **wirksam am Tag nach dem** letzten Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel (keine Freundschaftsspiele!), an dem der Spieler teilgenommen hat.

Dies ist eine Umkehrung der bisherigen Regelung zu Gunsten des wechselnden Spielers und zu Lasten des abgebenden Vereins!

Bedingungen:

- Abs.2 Eintragung Abmeldedatum und evtl. Bestätigung letzte Teilnahme durch abgebenden Verein und Herausgabe des Spiausweises/der Abmeldebestätigung innerhalb 2 Wochen an den Spieler
- Abs.3 Mitteilung Passverlust innerhalb 2 Wochen an Passstelle und Spieler
- Abs. 4 Antragstellung durch neuen Verein

SpO DHB

§ 26 Dauer der Wartefrist

Wartefrist (es ist auf den jeweiligen Status abzustellen!)

- Erwachsene grundsätzlich **ein** Monat
im Zeitraum 16.02. bis 30.04. eines Jahres **zwei** Monate
- Jugendspieler grundsätzlich **zwei** Monate - siehe Status § 18 Satz 2 SpO
Ausnahme: einmaliger Wechsel Zeitraum 15.03. bis 31.05. eines Jahres

Wichtig zu beachten Absatz 2 Satz 3:

Wenn in diesem Zeitraum ein Vereinswechsel erfolgte, darf **frühestens zum 15.10. desselben Jahres eine weitere Spielberechtigung (auch als Zweitspielrecht, Gastspielrecht, Ausleihe oder Zweifachspielrechterteilt werden.**

Die Erteilung für weitere Spielberechtigungen bis zum 15. Oktober wird erst 2017 für entsprechende Vereinswechsel vom 15.03.2017 bis 31.05.2017 wirksam, da die in diesem Jahr durchgeführten Wechsel nach bisherigem Recht erfolgten, ist Grundlage für die Rechtsfolgen auch noch die bisher gültige Bestimmung der SpO DHB.

Beginn der Wartefrist

- Gleiche Regelung wie bei § 23

SpO DHB

§ 69 Ausleihe von Spielern

- Ausleihe **nur noch bis zur 3. Liga** zulässig
- Ausleihe muss vor dem ersten Einsatz für den Zweitverein und vor dem 16.02. 02 eines Spieljahres beim Verband des Erstvereins vorliegen

§ 70 Zweifachspielrecht

- Regelung gilt ebenfalls **nur noch bis 3. Liga**
- Bei **jedem Verein** (Erst – und Zweitverein) **nur für eine Mannschaft**
oder
beim Zweitverein in **zwei** Mannschaften spielberechtigt
- Eine **persönliche Sperre** gilt für **beide Vereine**
- Ende der Sperre
Es sind die **Spiele** der Mannschaft **maßgeblich**, in der der **Straftatbestand erfüllt** wurde

SpO DHB

§ 81 a Spielbericht

- Diese Bestimmung tritt **erst** verbindlich **zum 01.07.2018 in Kraft**.
- Durch die Einführung des SBO hat der BHV im Grunde bereits diese Vorgaben erfüllt bzw. wird diese bis 01.07.2018 erfüllt haben.
- Künftige Aufgabenstellung an die EDV bei SBO werden z.B. sein:
 1. zu Absatz (2) – gesperrte Spieler nicht ladbar,
 2. die automatische Überprüfung der Spieler gemäß § 55 SpO DHB,
 3. wenn nur noch die Spieler geladen werden können, denen die Passstelle die Spielberechtigung erteilt hat dürfte ein kompletter Wegfall der Vorlage des Spielausweises überhaupt kein Problem mehr sein.
- Es muss im Interesse aller Vereine und des BHV sein, den Einsatz von SBO zu nutzen, damit nicht nur ein ordnungsgemäßer und abgesicherter Spielbetrieb stattfindet, sondern auch die Vereine SBO zu ihrem Vorteil nutzen können.

SpO DHB

§ 55 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen

- (1) Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler in Meisterschaftsspielen des Vereins in der Weise eingeschränkt, dass ein Spieler nach der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en für die niedrigere Mannschaft erst wieder teilnahmeberechtigt wird, wenn zwei weitere aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft/en ohne ihn ausgetragen worden sind bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von vier Wochen verstrichen ist.
- (2) Das Spielrecht von Spielern wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 23. Lebensjahr vollenden, in Mannschaften der Bundesligen (Erwachsenenbereich) und Dritten Ligen nicht eingeschränkt, wenn ihr Einsatz ausschließlich in diesen Ligen erfolgt.
- (3) Das Spielrecht der Spieler wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, in Erwachsenenmannschaften grundsätzlich nicht eingeschränkt. Die Landesverbände können jedoch für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb unterhalb der vierten Liga einschränkende Regelungen beschließen.
- (4) Durch den Einsatz in der Deutschen Jugendbundesliga der wA-Jugend findet die Einschränkung des Spielrechts nach dieser Regelung keine Anwendung.

Straftatbestände und ihre Ahndung

- **Änderungen der Rechtsordnung DHB**

i. d. F. der Beschlüsse des Bundesrats vom 21.05.2016

Straftatbestände und ihre Ahndung

§ 17 Verfahren und Strafen bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte

(1) Wird ein Spieler oder Mannschaftsoffizieller

- a) ~~auf Grund einer besonders rücksichtslosen, besonders gefährlichen, vorsätzlichen oder arglistigen Aktion (Regel 8:6 Internationale Handballregeln (IHR))~~
~~oder~~
- b) ~~auf Grund eines besonders grob unsportlichen Verhaltens nach Regel 8:10 (IHR)~~

disqualifiziert und ihm anschließend die Blaue Karte gezeigt ~~erfolgt im Spielbericht der Hinweis auf die Einstufung des Verhaltens nach Regel 8:6 bzw 8:10 (IHR)~~ ist er vorläufig für das nächste Meisterschafts- oder Pokalspielmeisterschaftsspiel (in der Mannschaft, in der er fehlbar wurde) **des laufenden Spieljahres gesperrt**, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer Benachrichtigung bedarf.

Straftatbestände und ihre Ahndung

- **Änderungen der IHR**

(gültig ab 01.07.2016 unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Bundesrats vom 21.05.2016)

Regeländerungen

Regel 4:1 Absatz 3, Regeln 4:4-5-6-7

Die Regel 4 hinsichtlich der Bestimmungen des Ersatzes eines Torhüters, durch einen Feldspieler, bleibt vollumfänglich gültig. Allerdings wird die folgende Regelerweiterung eingefügt:

Regeländerungen

Regel 4:1 Absatz 3, Regeln 4:4-5-6-7

- 1) Eine Mannschaft kann gleichzeitig sieben Feldspieler auf der Spielfläche einsetzen. Dies ist der Fall, wenn ein Feldspieler einen Torwart ersetzt. Er muss **nicht zwingend** (aber kann) ein Trikot in der Farbe des Torwarttrikots tragen.
- 2) Wenn die Mannschaft mit **sieben Feldspielern** spielt, kann **kein Spieler die Funktion des Torwarts** ausüben, d.h. kein Spieler darf den Torraum betreten, um die Torhüterposition zu übernehmen. Wenn der Ball im Spiel ist und einer der sieben Feldspieler den Torraum betritt, um eine klare Torgelegenheit zu vereiteln, erhält die gegnerische Mannschaft einen 7-m-Wurf zugesprochen. Regel 8:7f ist zu beachten.
- 3) Im Fall einer Auswechslung sind die Regeln 4:4-7 (normale Regeln für den Spielerwechsel) zu beachten. In einem solchen Fall erhält der Torhüter alle Rechte gemäß den Regeln 5 und 6 zurück.
- 4) Wenn eine Mannschaft mit sieben Feldspielern spielt und einen Abwurf ausführen muss, muss einer der Spieler die Spielfläche verlassen und es muss ein Torhüter eingewechselt werden, um diesen Wurf aus dem Torraum auszuführen. Die Schiedsrichter entscheiden, ob ein Time-out erforderlich ist.

Regeländerungen

DHB-Zusatzbestimmungen des DHB zu Regel 4:4 (Spezialistenwechsel im Jugendbereich) erhält folgende Fassung:

Nur gültig für den Bereich des DHB:

~~Im Jugendbereich ist ein Spielerwechsel jedoch nur möglich, wenn sich die Mannschaft in Ballbesitz befindet, Torwartwechsel bei 7-m oder während eines Time-out.~~

Im Jugendbereich der Altersklassen B und jünger ist ein Spielerwechsel jedoch nur möglich, wenn sich die Mannschaft in Ballbesitz befindet, Torwartwechsel bei 7-m oder während eines Time-out.

Regeländerungen

Regel 4:11: Verletzter Spieler

“Nur gültig für den Bereich des DHB:

Die Erläuterung zu Regel 4:11 „Verletzter Spieler“ (Aussetzen von 3 Angriffen) findet nur in den vom DHB und den Ligaverbänden geleiteten Spielbetrieben Anwendung.“

Regeländerungen

Passives Spiel

- Die Regeln 7:11 und 7:12 bleiben gültig.
- Erläuterung 4, Abschnitte A, B, C und der Anhang E bleiben unverändert.
- **Erläuterung 4, Abschnitt D, wird spezifiziert**

Regeländerungen

Passives Spiel

- Nach der Anzeige des Vorwarnzeichens können die Schiedsrichter **jederzeit** auf passives Spiel entscheiden, wenn sie keinen Versuch erkennen, in eine Torwurfsituation zu gelangen.
- Nach der Anzeige des Vorwarnzeichens hat die vorgewarnte Mannschaft insgesamt **6 Pässe** zur Verfügung, um auf das Tor zu werfen.
- Wenn nach den maximal 6 Pässen kein Torwurf erfolgte, entscheidet einer der Schiedsrichter auf passives Spiel (Freiwurf für die andere Mannschaft).
- Wenn der angreifenden Mannschaft ein Freiwurf zugesprochen wurde, wird die Anzahl der Pässe nicht unterbrochen.
- Wenn ein Wurf durch die abwehrende Mannschaft geblockt wurde, wird die Anzahl der Pässe nicht unterbrochen.
- Wenn die abwehrende Mannschaft nach dem 6. Pass ein Foul begeht, bevor die Schiedsrichter auf passives Spiel entschieden haben, führt diese Regelwidrigkeit zu einem Freiwurf für die angreifende Mannschaft. In diesem Fall erhält die angreifende Mannschaft, neben der Möglichkeit eines direkten Freiwurfs, einen **zusätzlichen Pass**, um ihren Angriff abzuschließen.
- Das Zählen der Anzahl der Pässe durch die Schiedsrichter ist eine Tatsachenfeststellung im Sinne der Regel 17:11, Abs.1.

Regeländerungen

Regeln 8:5, 8:6, 8:10c,d werden wie folgt angepasst

1. Der Wortlaut "*letzte Spielminute*" wird durch die "*letzten 30 Sekunden des Spiels*" ersetzt.
2. Ein Foul gemäß Regel 8:10c (Ball nicht im Spiel) wird mit Disqualifikation **ohne schriftlichen Bericht** bestraft und der gegnerischen Mannschaft wird ein 7-m-Wurf zugesprochen.
3. Ein Foul gemäß Regel 8:10d (Ball im Spiel) in Verbindung mit Regel 8:5 wird mit Disqualifikation **ohne schriftlichen Bericht** bestraft und der gegnerischen Mannschaft wird ein 7-m-Wurf zugesprochen.
4. Ein Foul gemäß Regel 8:10d (Ball im Spiel) in Verbindung mit Regel 8:6 wird mit Disqualifikation **mit schriftlichem Bericht** bestraft und der gegnerischen Mannschaft wird ein 7-m-Wurf zugesprochen.
5. In den Fällen 3) und 4) gilt Folgendes:
 - 5.1. *Der Angreifer ist in der Lage, ein Tor zu werfen: Kein 7-m-Wurf*
 - 5.2. *Der Angreifer passt den Ball, sein Mitspieler erzielt kein Tor: 7-m-Wurf*
 - 5.3. *Der Angreifer passt den Ball, sein Mitspieler erzielt ein Tor: Kein 7-m-Wurf*

Regeländerungen

Regel 16:8 (Regeln 8:6, 8:10), der letzte Absatz wird wie folgt geändert:

- Die Information erfolgt durch das Zeigen der Blauen Karte (zusätzlich zur Roten Karte).
- Die Blaue Karte muss im Besitz der Schiedsrichter sein.
- Die Schiedsrichter zeigen zuerst die Rote Karte und später, nach kurzer Diskussion, die Blaue Karte.